

# Initiative Brunsbüttel-Süd e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Brunsbüttel-Süd“ (nachstehend IBS genannt).
2. Sitz des Vereins ist Brunsbüttel.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf einzutragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, den Sinn für das Gemeinwohl im Stadtteil Brunsbüttel-Süd zu beleben und das allgemeine Interesse der Brunsbütteler Bevölkerung für Gemeindeangelegenheiten des Stadtteils Brunsbüttel-Süd überparteilich zu wecken und zu fördern.
2. Der Verein fördert und bezuschusst auch einzelne Maßnahmen und Projekte, die geeignet sind, die Attraktivität des Stadtteils Brunsbüttel-Süd zu fördern und dauerhaft zu sichern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der IBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein (IBS) durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. öffentliche Förderungsmittel und sonstige Zuwendungen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person, die im Stadtteil Brunsbüttel-Süd ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben sowie alle volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen, die sich mit dem Stadtteil Brunsbüttel-Süd verbunden fühlen, können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt, der schriftlich drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden muss,
  - c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
  - d. durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird, oder
  - e. wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die Beiträge per Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in einem der Organe des IBS ist ehrenamtlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes,

- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins,
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
- k. Änderung des Zweckes des Vereins (§2).

Beschlüsse zu i., j. und k. bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend.

- 2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen und die Tagesordnung angeben.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der oben genannten Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushaltes die Geschäfte des Vereins.
- 2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - e. dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - f. zwei Beisitzern/zwei Beisitzerrinnen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Für die Zeit bis zur Neuwahl kann der Vorstand kommissarisch einen Stellvertreter einsetzen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen.

## § 9 Wahlen

1. Der gesamte Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Wahlperiode beträgt für den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und einen Beisitzer/eine Beisitzerin 4 Jahre. Der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie der/die zweite Beisitzer werden in der ersten Wahlperiode für 3 Jahre gewählt.
2. Zusätzlich zum Vorstand sind zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die zur Prüfung über alle vom Verein vereinnahmten und verauslagten Gelder befugt sind. Die Rechnungsprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung im Jahresturnus wechselnd für zwei Jahre gewählt. Für die erste Wahlperiode wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Brunsbüttel zuzuführen, die das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, nämlich der Jugendpflege im Stadtteil Brunsbüttel-Süd, verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brunsbüttel, den 8. November 2001